

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 141 Abs. 6 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) für den Kiesabbau im Grundwasser mit dem Verbleib einer Wasserfläche auf dem Flurstück 24 (tw.) der Flur 6, Gemarkung Haurup, Gemeinde Handewitt

Vorhabenträger: Fa. Kies Beton Krebs GmbH & Co. KG, Donaubogen 3, 24539 Neumünster

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchzuführen.

Nummer	Schutzkriterien	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung
1	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1.6	Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1.6.2	Anfälligkeit für Störfälle	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2	Standort des Vorhabens	
2.1	Nutzungskriterien	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Nummer	Schutzkriterien	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung
	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Insbesondere ist folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall ist erforderlich.
- Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall ist nicht erforderlich.

im Auftrag



Marxen